

ERSTELLUNGSBERICHT

über den

JAHRESABSCHLUSS

zum

30. Juni 2025

**Deutscher Verkehrsgerichtstag -
Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V.**

Baron-Voght-Straße 106 a

22607 Hamburg

**Dr. Walter Burger & Partner
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbB**

**22609 Hamburg · Rupertistraße 21a · Telefon (040) 68 87 72 10
Partnerschaftsregister Nr. 641 AG Hamburg
Partner: WP/StB Harnald Henze · StB Bernward Biermann**

Das Qualitätssicherungssystem unserer Kanzlei ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Inhaltsverzeichnis

A. Auftragsannahme	2
1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	
2. Auftragsdurchführung	
B. Jahresabschluss	6
1. Bilanz zum 30. Juni 2025	
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025	
C. Bescheinigung	10
Anlage	
1. Kontennachweis zur Bilanz zum 30. Juni 2025	
2. Kontennachweis zur G.u.V. für die Zeit vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025	
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften	
5. Ergänzende Unterlagen zum Jahresabschluss	

A. Auftragsannahme

1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand des Vereins

**Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V.,
Hamburg**

- nachfolgend auch kurz "Verein oder Auftraggeber" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2025 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im August 2025 in unseren Geschäftsräumen in Hamburg unter der Federführung von Herrn Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Harnald Henze durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Wir berichten in berufsbülicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12/13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V., 22607 Hamburg

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Zur Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, sind auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 4 beigefügten "Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften" in der Fassung von Januar 2025 maßgebend.

2. Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Berufsgesellschaft Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen der Satzung sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Von dem Vorstand wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse des Auftraggebers vollständig und richtig enthalten sind.

Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V. , 22607 Hamburg

B. Jahresabschluss

1. BILANZ zum 30. Juni 2025

Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V. , 22607 Hamburg

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN					
Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			I. Ergebnisvorträge		
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten Gebäude	86.063,21	86.063,21	Ergebnisvorträge allgemein	352.741,49	349.588,51
	1,00	13.767,00	II. Vereinsergebnis	11.647,18	3.152,98
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			B. RÜCKSTELLUNGEN		
Vereinsausstattung	0,00	0,00	Sonstige Rückstellungen	6.175,28	6.668,26
Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>1.379,00</u>	<u>1.534,00</u>			
	<u>87.443,21</u>	<u>101.364,21</u>	C. VERBINDLICHKEITEN		
			Sonstige Verbindlichkeiten	1.429,99	4.800,82
B. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			D. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	10.539,15		0,00	500,00
II. Kasse, Bank	<u>284.550,73</u>	<u>252.807,21</u>			
	<u>284.550,73</u>	<u>263.346,36</u>			
	<u>=====</u>	<u>=====</u>		<u>=====</u>	<u>=====</u>
	<u>371.993,94</u>	<u>364.710,57</u>		<u>371.993,94</u>	<u>364.710,57</u>
	<u>=====</u>	<u>=====</u>		<u>=====</u>	<u>=====</u>

Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V. , 22607 Hamburg

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	54.115,00	49.160,55
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>335.400,08</u>	<u>292.347,00</u>
	<u>389.515,08</u>	<u>341.507,55</u>
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen	14.404,99	14.027,00
2. Personalkosten	119.930,45	108.088,35
3. Verkehrsgerichtstage und Seminare	204.279,61	181.541,70
4. Raumkosten	10.343,91	14.840,60
5. Übrige Ausgaben	<u>31.310,39</u>	<u>21.624,92</u>
	<u>380.269,35-</u>	<u>340.122,57-</u>
GEWINN/VERLUST ideeller Bereich	<u>9.245,73</u>	<u>1.384,98</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)		
Nicht abziehbare Ausgaben	758,93	562,47
GEWINN/VERLUST ertragsteuerneutrale Posten	<u>758,93-</u>	<u>562,47-</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG		
I. Einnahmen		
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Miet- und Pachterträge	900,00	900,00
2. Ertragsteuerpflichtige Einnahmen		
Zins- und Kurserträge	<u>2.877,47</u>	<u>2.132,57</u>
	<u>3.777,47</u>	<u>3.032,57</u>
II. Ausgaben/Werbungskosten		
Sonstige Ausgaben	617,09	457,10
GEWINN/VERLUST Vermögensverwaltung	<u>3.160,38</u>	<u>2.575,47</u>
Übertrag	11.647,18	3.397,98

Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V. , 22607 Hamburg

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	11.647,18	3.397,98

D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE

Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)

Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	245,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,00	245,00-
GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe 1	<u>0,00</u>	<u>245,00-</u>
GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe	<u>0,00</u>	<u>245,00-</u>

E. VEREINSERGEBNIS**11.647,18****3.152,98**==========

Vorstehender Jahresabschluss des Vereins Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V., bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, wird durch den Vorstand wie folgt gezeichnet:

Hamburg, 14. August 2025

Prof. Dr. Ansgar Staudinger
Präsident

Nicolas Eilers
Schatzmeister

C. Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Vereins Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hamburg, 14. August 2025

Dr. Walter Burger & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB

Hamburg

Harnald Henze
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Anlage

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 30. Juni 2025

Anlage 1 Seite 1

Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V., 22607 Hamburg

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Grundstücke, grundstücks-gleiche Rechte und Bauten				
00550	Grundstücke		86.063,21	86.063,21
Gebäude				
01000	Wohnung		1,00	13.767,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				
Sonstige Anlagen und Ausstattung				
04150	Büroeinrichtung		1.379,00	1.534,00
UMLAUFVERMÖGEN				
Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände				
Sonstige Vermögensgegenstände				
07002	Forderungen Wohngeld	0,00		44,15
07003	Forderungen Mitgliedsbeiträge/Zuschüsse	<u>0,00</u>	0,00	10.495,00
Kasse, Bank				
09200	Kasse	8,35		105,02
09202	Kasse, Sonderbestand Briefmarken	0,00		106,60
09400	Postbank 295 795 208	0,00		45.906,38
09401	Postbank Business SparCard 3063 520 200	104.503,35		104.503,35
09402	Haspa 1505478147	75.734,63		0,00
09403	Volkswagen Bank Braunschweig 6500092272	<u>104.304,40</u>	284.550,73	102.185,86
<hr/>				
Summe Aktiva				
		371.993,94		364.710,57
<hr/>				

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 30. Juni 2025

Anlage 1 Seite 2

Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V., 22607 Hamburg

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
VEREINSVERMÖGEN				
Ergebnisvorträge				
10800	Ergebnisvorträge allgemein Ergebnisvortrag allgemein		352.741,49	349.588,51
	Vereinsergebnis VEREINSERGEBNIS		11.647,18	3.152,98
RÜCKSTELLUNGEN				
Sonstige Rückstellungen				
12201	Rückstellungen für Abschlusskosten	3.175,28		3.009,40
12202	Rückstellungen für Aufbewahrung	3.000,00		3.000,00
12203	Sonstige Rückstellungen	<u>0,00</u>	6.175,28	658,86
VERBINDLICHKEITEN				
Sonstige Verbindlichkeiten				
18030	Sonstige Verbindlichkeiten (g. 5 J)	0,00		254,07
18090	Verbindlichkeiten Lohn- u. Kirchensteuer	1.429,99		642,43
18120	Verb. Lohn u. Gehalt	<u>0,00</u>	1.429,99	3.904,32
PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
19900	Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	500,00
Summe Passiva				
		371.993,94		364.710,57
		<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>

Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V., 22607 Hamburg

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
IDEELLER BEREICH				
Nicht steuerbare Einnahmen				
Mitgliedsbeiträge				
21100	Beiträge persönliche Mitglieder	37.115,00		33.160,55
21200	Beiträge korporative Mitglieder	<u>17.000,00</u>	54.115,00	16.000,00
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen				
24014	62. VGT 2024 / Teilnahmebeiträge	0,00		212.810,00
24015	63. VGT 2025 / Teilnahmebeiträge	245.414,99		0,00
24113	62. VGT Förderbeiträge 2024	5.558,09		63.400,00
24114	61. VGT Zuschüsse Doku 2023	0,00		1.610,00
24120	63. VGT Förderbeiträge 2025	66.452,00		0,00
24200	VGT Ausstellerbeiträge	17.975,00		14.450,00
24300	Verkauf Dokumentation	<u>0,00</u>	335.400,08	77,00
Nicht anzusetzende Ausgaben				
Abschreibungen				
25000	Abschreibungen auf Sachanlagen		14.404,99	14.027,00
Personalkosten				
25520	Gehälter	82.462,54		74.470,22
25530	Abgeführte Lohnsteuer	3.040,06		3.692,72
25550	Gesetzliche Sozialaufwendungen	33.274,20		29.761,58
25551	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	197,02		163,83
25570	Freiwillige soziale Aufwendungen	<u>956,63</u>	119.930,45	0,00
Verkehrsgerichtstage und Seminare				
25714	62. VGT 2024 / Verkehrsgerichtstag	0,00		174.592,48
25715	63. VGT 2025 / Verkehrsgerichtstag	198.212,78		5.672,48
25716	64. VGT 2026 / Verkehrsgerichtstag	6.066,83		0,00
25911	60. VGT 2022 Dokumentation	0,00		76,74
25912	61. VGT 2023 Dokumentation	<u>0,00</u>	204.279,61	1.200,00
Raumkosten				
26600	Raumkosten	9.554,39		13.842,44
26610	Grundsteuer	<u>789,52</u>	10.343,91	998,16
Übrige Ausgaben				
27010	Bürobedarf	2.627,06		1.882,69
27011	Wartung Hard- und Software	638,65		0,00
27013	IT-Kosten	13.080,17		4.101,48
27020	Porto, Telefon	2.821,62		1.948,61
27021	Pauschale Aufwandsentschädigung Vorstand	1.200,00		1.200,00
27040	Sonstige Verwaltungskosten	527,14		514,93
27530	Versicherungen, Beiträge	1.877,14		2.026,32
28000	Mitgl.versammlung/-angelegenheiten	407,70		139,79
28002	Mitgl.versammlung/-angelegenheiten 22/23	0,00		119,40
28010	Zeitschriften, Bücher	426,24		272,85
28100	Repräsentationskosten	120,68		543,92
Übertrag				
		23.726,40	40.556,12	10.259,91

Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V., 22607 Hamburg

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		23.726,40	40.556,12	10.259,91
	Übrige Ausgaben			
28110	Reisekosten	117,00		112,16
28940	Rechts- und Beratungskosten	6.316,99		7.673,37
29000	Periodenfremde Kosten	<u>1.150,00</u>	31.310,39	1.089,40
	ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
	Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)			
	Nicht abziehbare Ausgaben			
34510	Abgezogene Kapitalertragsteuer	719,37		533,15
34530	Solidaritätszuschlag	<u>39,56</u>	758,93	29,32
	VERMÖGENSVERWALTUNG			
	Einnahmen			
	Ertragsteuerfreie Einnahmen			
	Miet- und Pachterträge			
41100	Miet- und Pachterträge Garage		900,00	900,00
	Ertragsteuerpflichtige Einnahmen			
	Zins- und Kurserträge			
44211	Zinsen Volkswagen Bank		2.877,47	2.132,57
	Ausgaben/Werbungskosten			
	Sonstige Ausgaben			
47120	Nebenkosten des Geldverkehrs		617,09	457,10
	SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
	Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
63020	Reparaturkosten Ausstattung	0,00		245,00
	VEREINSERGEWINIS			
	VEREINSERGEWINIS		11.647,18	3.152,98

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Rechtliche Verhältnisse

Eintragungen im Vereinsregister:

Name:	Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V.
Rechtsform:	gemeinnütziger Verein
Gründung am:	1961
Sitz:	Hamburg
Anschrift:	Baron-Voght-Straße 106 a 22607 Hamburg
Allgemeine Vertretungsregelung:	Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
Geschäftsjahr:	1. Juli bis 30. Juni
Dauer der Gesellschaft:	unbefristet
Satzungszweck:	Der Verein dient der Wissenschaft, Lehre und Forschung auf allen Gebieten des Verkehrs
Satzung:	Die Satzung vom 27.06.1961 wurde am 24.01.1996 geändert. Die Mitgliederversammlung vom 23.01.2008 hat eine Neufassung der Satzung beschlossen. Die Mitgliederversammlung vom 28.01.2009 hat eine Änderung der Satzung in § 8 beschlossen. Die Mitgliederversammlung vom 26.01.2011 hat eine Änderung bzw. Ergänzung der Satzung in § 2 (Absatz 4) beschlossen. Die Mitgliederversammlung vom 28.01.2015 hat zuletzt eine Änderung bzw. Ergänzung der Satzung in §§ 3 und 13 beschlossen. Am 29. Januar 2025 beschloss die Mitgliederversammlung eine überarbeitete und modernisierte Fassung der Satzung.

Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V., 22607 Hamburg

Tag der letzten Eintragung: 07.03.2025

Wesentliche Änderungen der rechtlichen
Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag: lagen nicht vor

Präsident: Prof. Dr. Ansgar Staudinger, Bielefeld

Vizepräsident: Birgit Heß, Kiel

Schatzmeister: Nicolas Eilers, Darmstadt

Vorstandsmitglied ohne
Geschäftsbereich: Dr. Markus Wessel, Hannover

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Hamburg-Nord/17

Steuernummer: 1741101528

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Hamburg-Nord/17 unter der Steuer-Nr. 1741101528 geführt.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2021 beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide ergingen nicht dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO.

Die letzte Prüfung der Deutschen Rentenversicherung hat am 16.05.2025 stattgefunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern¹ und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlehangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine — vom Steuerberater angelegte und geführte — Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 €⁴ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Von der Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer umeuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch — soweit nicht ausdrücklich anders geregelt — unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjährten in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBW). Eine nähere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjährten in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann — wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt — von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Ergänzende Unterlagen

zum

Jahresabschluss

für die Zeit

vom

01.07.2024

bis

30.06.2025

Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024/2025

An die

Dr. Walter Burger & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB

Als Präsident bzw. Schatzmeister erklären wir nach bestem Wissen und Gewissen Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, die Sie gemäß § 320 HGB verlangt haben bzw. die für die Beurteilung des Jahresabschlusses erforderlich sind, wurden Ihnen vollständig gegeben.

B. Bücher, Schriften, Verträge und Rechtstreitigkeiten

1. Die Bücher und Schriften einschließlich der zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Organisationsunterlagen sind Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt worden.
2. In den Ihnen vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsfälle erfasst, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind. Alle Rechtstreitigkeiten sind Ihnen vorgelegt worden. Alle erforderlichen Verträge mit Auswirkungen auf die Rechnungslegung sind Ihnen vorgelegt worden.

C. Jahresabschluss, Haftungsverhältnisse

1. Im Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, unversteuerten Rücklagen, Rückstellungen (insbesondere auch für Verluste aus schwebenden Geschäften), Verbindlichkeiten und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge erfasst und alle erforderlichen Angaben (Vermerke in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung) enthalten. Alle Posten sind richtig bezeichnet. Alle Haftungsverhältnisse i.S.v. § 251 HGB wurden offengelegt.
2. Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und an anderen Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB bestehen nicht.

D. Zusätze und Bemerkungen

entfällt

Hamburg, 14. August 2025

Prof. Dr. Ansgar Staudinger
Präsident

Nicolas Eilers
Schatzmeister